

SATZUNG

der Turbon Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma
„Turbon AG“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hattingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft, insbesondere das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an oder die Leitung von in- und ausländischen Unternehmen sowie die Erbringung von Beratungs- und Managementdienstleistungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen in- und ausländischen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen sowie alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 4 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.333.208,93 EURO.
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 3.294.903 Stückaktien.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2021 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.583.302,23 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital/2016).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft mit gleicher Gattung und Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der neuen Stückaktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne von § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Zeitpunkt der Gewinnberechtigung für die neuen Aktien sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital/2016 und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausübung des Genehmigten Kapitals 2016 und nach Ablauf der Ermächtigungsfristen zu ändern.

§ 6 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Aktiengesetz geregelt werden.
4. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt ihre Zahl. Er kann unabhängig von der Höhe des Grundkapitals bestimmen, dass der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) durch zwei Vorstandsmitglieder;
 - b) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

B. Aufsichtsrat

§ 10 Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, sofern die Regelungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat („DrittelbG“) Anwendung finden. Findet das DrittelbG keine Anwendung, besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern.

§ 11 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
2. Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen.
3. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.
4. Jedes Mitglied kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 12 Vorsitzender des Aufsichtsrates, Stellvertreter

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt werden, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der es keiner gesonderten Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtsdauer aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 13 Willenserklärung des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 14 Einberufung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
2. Die Einladung soll schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und, soweit tunlich, die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben sowie Beschlussvorschläge enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt und die Sitzung des Aufsichtsrates mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen werden.

§ 15 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates, einschließlich Wahlen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrates dies beschließt. Anderenfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Sofern bei der neuen Abstimmung Stimmgleichheit erzielt wird, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
4. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Durch telegrafische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 16 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch Beschluss über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes im Innenverhältnis von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 17 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist zu Änderung der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt.

§ 18 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die Mehrwertsteuer gehört, eine jährliche Vergütung von 6.135,50 EURO. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieser Vergütung.

Die Gesellschaft schließt für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte Directors and Officers-Versicherung) ab. Die insoweit anfallenden Versicherungsbeiträge übernimmt die Gesellschaft.

C. Die Hauptversammlung

§ 19 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer Stadt in NRW, die mehr als 50.000 Einwohner hat, oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

§ 20 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Anmeldestelle in deutscher oder englischer Sprache mindestens gemäß der gesetzlichen Frist zugehen.

Bei der Berechnung sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

2. Die Aktionäre müssen außerdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Anmeldestelle mindestens gemäß der gesetzlichen Frist zugehen.

Bei der Berechnung sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

3. Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 21 Stimmrecht – Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse in der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 22 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, oder sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats

rates den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Versammlung gewählt.

2. Der Hauptversammlungsleiter bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und der Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z. B. durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls von dem Vorsitzenden angeordnet.
3. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

IV. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 23 Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie seinen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung. Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.

V. Sonstiges

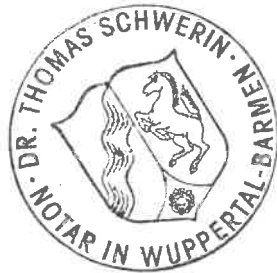
§ 24

Die Gesellschaft trägt den Gesamtaufwand der Umwandlung, insbesondere die Kosten der Rechtsberatung, die Notargebühren und die Vergütung für die Gründungsprüfung bis zum Betrage von 70.000,00 DM.

Sondervorteile wurden nicht gewährt.

Hierdurch bescheinige ich, dass der vorstehende Gesellschaftsvertrag der **Turbon AG** mit dem Sitz in Hattingen den vollständigen Wortlaut enthält. Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. August 2020 - URNr. 1058/2020 S - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut überein.

Wuppertal, den 21. August 2020




Dr. Schwerin, N o t a r